

Frau  
Dr. Martina Bunge  
Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit des  
Deutschen Bundestages

**Dr. Albrecht Krause-Bergmann**  
**Facharzt für Plastische u. Ästhetische**  
**Chirurgie, Handchirurgie**  
**Leitender Arzt der Abteilung für**  
**Plastische u. Ästhetische Chirurgie,**  
**Handchirurgie, Fachklinik Hornheide**

**Sekretariat Karin Brand**  
Dorbaumstr. 300 – 48157 Münster – Telefon 0251/3287-0  
Telefax 0251/3287-299 – Durchwahl 0251/3287-421  
Email: karin.brand@fachklinik-hornheide.de  
Internet: www.fachklinik-hornheide.de

**Münster, den 21.04.2008**  
Seite 1 von 1

## **Anhörung: Missbräuche im Bereich der Schönheitsoperationen gezielt verhindern – Verbraucher umfassend schützen (PBT-DRS.16/6779)**

Sehr verehrte Frau Dr. Bunge,

vielen Dank für Ihre Einladung, an der Anhörung teilzunehmen. Meine folgenden Ausführungen spiegeln meine persönliche Meinung wider, stehen aber in vielen Aspekten in Übereinstimmung mit denen meines Berufsverbandes.

Viele Dinge des täglichen Lebens, aus denen eine Gefährdung von Menschen hervorgehen kann, unterliegen staatlichen Regularien.  
Die Verdienstmöglichkeiten bei ästhetisch-chirurgischen Leistungen sind im Vergleich zu der Vergütung anderer ärztlicher Maßnahmen relativ hoch und unterliegen keinerlei Deckelung.

Um Schönheitschirurgie oder schönheitschirurgische Eingriffe im weitesten Sinne durchzuführen, benötigt man als einzige Voraussetzung eine Anerkennung als Heilpraktiker für Unterspritzungen bzw. die Erteilung der Approbation nach erfolgreich abgeschlossenem Medizinstudium, um dann operative Eingriffe jedweder Art und Umfang durchführen zu dürfen.

Daher ist Ihre Initiative notwendig, wichtig und wird von mir in vollem Umfang unterstützt.

Basis meiner Ausführungen ist die Tatsache, dass hier Interessen unterschiedlicher Berufsgruppen bestehen. Diese sind fachärztliche Berufsverbände, heilkundliche Organisationsstrukturen ( Ärztekammern), juristische Fachverbände aber auch staatliche Kontrollorgane wie Finanzämter und Gesundheitsministerien. Es bestehen verschiedene Rechtsnormen und Vorschriften, die jedoch nicht stringent für den Komplex der schönheitschirurgischen Eingriffe formuliert, bzw. adaptiert sind.  
Aus meiner Sicht muss der Verbraucher in den Mittelpunkt gestellt werden.

Meine Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die willentlich herbeigeführten Eingriffen, die im weitesten Sinne einer Verbesserung (des Aussehens etc.) dienen.

## I. Definition der Kontrollorgane:

Ein Problem stellen die notwendigen Kontrollorgane dar. Tatsache ist, dass Ästhetische Chirurgie ein ärztliches Handwerk ist. Als vorgesehene Kontrollorgane der Qualitätssicherung und Ausbildungssicherung wirken die Ärztekammern. Die Befähigung für genau definierte ärztliche Handlungen ist in den Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern festgelegt. Diese sind nach dem Vorbild der Musterweiterbildungsordnung auf europäischer Ebene formuliert worden. Auch ästhetisch- chirurgische Maßnahmen sind bereits Bestandteil dieser Ordnung und eindeutig nur einer Gruppe von Weiterbildungen zugeordnet:

- a. Plastischen und Ästhetischen Chirurgen ( gesamtes Spektrum, gesamter Körper)
- b. Hals-Nasen Ohren Ärzten: regionale ästhetische Chirurgie
- c. Mund-Kiefer Gesichtschirurgen: regionale ästhetische Chirurgie

Die Ärztekammern sollten in die Lage versetzt werden, Verstöße gegen die bestehenden Kammer- und damit Berufsordnungen schärfer und nachhaltiger zu ahnden und mit Sanktionen zu belegen.

Aus dieser Gesetzesinitiative sollte eine Aufforderung an die Kammern ergehen, die Grenzen zwischen den Fächern klarer zu definieren und analog den Weiterbildungsordnungen Tätigkeitsmerkmale zu schützen. So sollten schönheitschirurgische Leistungen nur von den Ärztinnen bzw. Ärzten erbracht werden, die auch eine entsprechende Weiterbildung nachweisen können.

Die Kammern sollten dazu in der Lage sein, Fehlverhalten und Missbrauch zu sanktionieren und dem Verbraucher zu kennzeichnen.

## II. Definition der Abrechnung

Der Bereich der Schönheitschirurgie ist ein Markt. Jedoch besteht im Gegensatz zu einem freien Markt eine enge Kopplung der ärztlichen Abrechnung an die Gebührenordnung für Ärzte. Die Behandler umgehen dies mit Analogziffern, Abdingungen und erhöhten Steigerungssätzen. Dieses Verhalten verfälscht die Preisgestaltung. In der finanziellen Abwicklung sollte es den autorisierten Behandlern möglich sein, marktübliche Preise auf Grundlage einer Kostenkalkulation aufzustellen. Diese Sichtweise bringt auch richterliche Entscheidungen z.B. des Haftungs- aber auch des Steuerrechts, in Einklang.

## III. Regelung der Behandlungsgarantie

Ich halte eine klare Definition der Versicherungsabdeckung im Komplikationsfall für unabdingbar. Durch die Betrachtung des Behandlungsvertrages (Arzt-Patient) als eine Art Werkvertrag ergibt sich die Forderung nach einer Nachweispflicht der Versicherung gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Wenn das Risiko eines Haftungsanspruches steigt und nicht nur der Vorteil einer günstigen Geschäftssituation vorliegt, würde sich eine große Zahl von Anbietern aus dem Markt zurückziehen. Nur professionell ausgebildete, kompetente Ärzte werden sich entsprechend sicher fühlen und auf dem Sektor tätig bleiben.

## IV Verantwortungsvolle Indikationsstellung:

Die Indikationsstellung bleibt beim berechtigten, qualifizierten Arzt und das Recht auf Ablehnung der Behandlung. Eine zusätzliche Kontrollinstanz ( 2. Meinung, psychologische Konsultation) ist nicht notwendig.

V Spezielle Nachweise kontinuierlicher, fachbezogener Fortbildung.

Zur Qualitätssicherstellung sollten nicht allgemeine Fortbildungen unkritisch in die Punktesammlung kommen, sondern Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen mit spezifischen ästhetisch-chirurgischer Ausrichtung die Grundlage darstellen. Dies betrifft im Besonderen auch die Mitarbeit in Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen.

VI Ästhetische Eingriffe bei Jugendlichen

Es gibt einen breiten gesellschaftlichen Konsens, dass die Korrektur absteher Ohren bei Kindern sowie die Korrektur fehlgebildeter Brüste bei jungen Frauen vor dem 18. Lebensjahr medizinisch indizierte Eingriffe im Sinne einer Rekonstruktion einer vorhandenen Fehlbildung darstellen.

Diese Eingriffe werden in aller Regel durch das Einverständnis der Eltern, die Beratung eines Facharztes für Kinder- und Jugendmedizin und eines plastisch-chirurgisch ausgebildeten Arztes empfohlen und durchgeführt. Die Durchführung von kommerziell ästhetischen Eingriffen bei Jugendlichen und Kindern halte ich für ablehnenswert

Mit freundlichen Grüßen

Dr. A. Krause-Bergmann  
Leitender Arzt